

Andrea Ruby, Brigitte Göttgens, Sigrid Koeppinghoff Rentenreform '84: Frauen bleiben diskriminiert

Einst zum Kernstück sozialliberaler Sozialpolitik hochgelobt, droht die Rentenreform 1984 angesichts der aktuellen Finanzierungsprobleme von Rentenversicherung und Bundeshaushalt zur Reformruine zu werden. Mit dünner werdender Finanzdecke und wachsender Arbeitslosigkeit reduzierten und veränderten sich die reformerischen Ambitionen sowohl was die versorgungspolitische Effektivität als auch was den gesellschaftspolitischen Gehalt des Reformprojekts angeht. In der Regierungserklärung von Brandt war 1973 noch von einer »eigenständigen sozialen Sicherung der Frau« die Rede, vier Jahre später sprach Schmidt in seiner Regierungserklärung - wesentlich zurückhaltender - nur noch von einer »ausgewogenen Alterssicherung für alle Frauen« (Deutscher Bundestag 1973, S. 132; ders. 1976, S. 41).

Seine gegenwärtige Aktualität erhält dieses lang anstehende Reformvorhaben durch einen Auftrag des Bundesverfassungsgerichtes an den Gesetzgeber, bis 1984 die Hinterbliebenenversorgung so zu organisieren, daß Mann und Frau unter den gleichen Voraussetzungen eine Hinterbliebenenrente beziehen können. Dieser Spruch des höchsten Gerichts wurde von der Bundesregierung zum Anlaß genommen, eine »Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen« zu berufen, deren Lösungsvorschläge richtungweisend für die Reformüberlegungen der Bundesregierung waren.

Die sozialpolitische Brisanz des Reformvorhabens liegt darin, daß es im Schnittpunkt mehrerer Politikbereiche angesiedelt ist. Zunächst ist die Gestaltung der Alterssicherung verheirateter Frauen entscheidend für die materielle Lebenslage älterer verwitweter Frauen, die gegenwärtig noch das Gros des Armutspotentials stellen. Sie hat aber auch eine über ihre unmittelbare versorgungspolitische Relevanz hinausgehende gesellschaftspolitische Bedeutung, weil sie Rahmenbedingungen für die Rolle der Frau auf dem Arbeitsmarkt und in der Familie schafft. Diese Tragweite der Reform ist zugleich ihre besondere 'Schwierigkeit', denn für den Gesetzgeber gilt es, gegenwärtig vor allem folgende Faktoren in Einklang zu bringen:

- Die langfristigen Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung, die durch die Sparbeschlüsse der Operation 83 noch verstärkt wurden, erfordern eine kostenneutrale Lösung und setzen einer versorgungspolitischen Effektivität der Reform enge Grenzen;
- Aus der krisenbedingt ungünstigen Arbeitsmarktlage sowie der zunehmenden Erwerbsorientierung verheirateter Frauen ergibt sich aus konservativer Perspektive das gesellschaftspolitische Postulat einer Aufwertung der (Haus-)frauenrolle und schließlich
- legt die demographische Entwicklung, die wegen des ungünstiger werdenden Bevölkerungsaufbaus langfristig die Rentenfinanzen belasten wird, eine stärkere Berücksichtigung der Mutterrolle im Rentensystem nahe.

Obwohl es eines Anstoßes des Bundesverfassungsgerichtes bedurfte, um das Reformvorhaben im politisch-parlamentarischen Raum in die Wege zu leiten, konzentrierte sich die sozialpolitische und gewerkschaftliche Kritik schon seit langem auf die gegenwärtige Alterssi-

cherung der Frau. Dabei wurde die Einkommensarmut älterer alleinlebender Frauen ebenso aufgegriffen wie der Widerspruch zwischen der gegenwärtig auf die abgeleitete Hinterbliebenenrente ausgerichteten Alterssicherung und der zunehmenden Erwerbsorientierung und -beteiligung verheirateter Frauen.

1. Derzeitige Alterssicherung der Frauen und ihre Kritik

1.1 Institutionelle Grundlagen und ihre Konsequenzen für die Versorgung der Frau im Alter

Im gegenwärtigen Alterssicherungssystem kann die Frau in doppelter Hinsicht erfaßt sein. Sie kann als selbst abhängig Beschäftigte einen direkten *eigenständigen* Rentenanspruch erwerben, und sie kann als Ehefrau bzw. Hinterbliebene eines Versicherten *abgeleitet* gesichert sein. Als Erwerbstätige ist sie geschützt gegen Lohnausfall bei Alter und Invalidität, als Ehefrau eines Versicherten gegen den Ausfall seiner Unterhaltsleistungen. Dementsprechend kommt der Versichertenrente Lohnersatzfunktion, der Hinterbliebenenrente Unterhaltersatzfunktion zu. Beide Renten können - da sie unterschiedliche Einkommensausfälle ausgleichen sollen - gleichzeitig bezogen werden (Kumulation).

1.1.1 Versichertenrente

Grundsätzlich ist im Rentenrecht die Erwerbstätigkeit die Determinante der Rentenleistungen: Indem über die Rentenformel Verdienst und Dauer der Erwerbstätigkeit die Rentenhöhe beeinflussen, werden »die auf das Lebensarbeitseinkommen wirkenden Faktoren und die daraus resultierenden Verteilungsverhältnisse ... unerbittlich festgeschrieben« (Standfest 1975, S. 554). Leidtragende dieses Strukturprinzips sind vor allem Frauen im Alter, die wegen ihrer familiären Gebundenheit zeitweilig oder auch endgültig ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, dementsprechend weniger Versicherungsjahre aufweisen und deren schlechte Entlohnung sich darüberhinaus noch rentenmindernd auswirkt.

Tab. 1 *Durchschnittsrenten und ihre Berechnungsfaktoren*
- Rentenbestand 1. 1. 1982 -

	<i>Arbeiterrentenversicherung</i>			<i>Angestelltenversicherung</i>		
	Männer	Frauen	Relation	Männer	Frauen	Relation
durchschnittl. Versichertenrente (in DM)	137,8	399,8	0,35	1596,9	735,8	0,47
anrechnungsfähige Versicherungsjahre	36,2	22,2	0,61	37,1	26,8	0,7
persönliche Bemessungs- grundlage (Verdienst)	1,01	0,49	0,485	1,43	0,78	0,5

Quelle: Rentenanpassungsbericht 1982, Bundestagsdrucksache 9/1551, S. 53 ff; eigene Berechnungen.

Gegenwärtig liegen die eigenen Rentenansprüche von Frauen in der Arbeiterrentenversicherung (ARV) bei gut einem Drittel, in der Angestelltenrentenversicherung (AngRV) bei knapp der Hälfte der Rentenansprüche ihrer männlichen Kollegen. Selbst der Durchschnittswert von ca. 400 DM monatlicher Rente aus der ARV für Frauen wurde 1982 von nur 40% der Rentnerinnen überhaupt erreicht (ohne Berufsunfähigkeitsrenten; Rentenanpassungsbericht 1982, S. 62, eigene Berechnungen). Die niedrigen Verdienste schlagen sich in dem Rentenformelfaktor »persönliche Bemessungsgrundlage« nieder. Dabei bedeutet eine persönliche Bemessungsgrundlage von 1, lebenslang genau den Durchschnittsverdienst, eine persönliche Bemessungsgrundlage von 0,5 die Hälfte des Durchschnittsverdienstes erzielt zu haben. Beim gegenwärtigen Rentenbestand erzielten z.B. Arbeiterinnen immerhin 61 v.H. der Versicherungsjahre, aber nur 48,5 v.H. der persönlichen Bemessungsgrundlage von Arbeitern. Insofern wirken sich *Verdienstunterschiede* noch stärker rentenmindernd aus als diskontinuierliche Versicherungsverläufe.

Selbst die Mitte der fünfziger Jahre für verfassungswidrig erklärten Frauenlohngruppen, die explizit Lohnabschläge für Frauen vorsahen, werden noch auf Jahre hinaus die eigenen Rentenansprüche von Frauen mindern. Aber auch gegenwärtig liegt der Durchschnittsverdienst von Frauen noch um ca. 30 v.H. unter dem der Männer.

Tab. 2a) *Bruttostundenverdienste der Arbeiter nach Leistungsgruppen - 1979 -*

	insgesamt	Facharbeiter	Angelernte	Ungelernte
Männer (DM)	13,37	14,15	12,69	11,30
Frauen (DM)	9,68	10,60	9,82	9,45
Anteil				
Frauen/Männer	72,4%	75%	77,3%	83%

Tab. 2b) *Bruttomonatsverdienste der Angestellten nach Leistungsgruppen - 1979 -*

	insgesamt	<i>Leistungsgruppen</i>			
		II	III	IV	V
Männer	3 202,—	3 913,—	2 980,—	2 229,—	1 913,—
Frauen	2 067,—	3 063,—	2 353,—	1 769,—	1 557,—
Anteil					
Frauen/Männer	64%	78%	79%	79%	81%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Löhne und Gehälter, Reihe 2.1., Verdienste in der Industrie Juli 1979 S. 2; Reihe 2.2 Angestelltenverdienste in Industrie und Handel, Juli 1979 S. 2, eigene Berechnung.

Demnach verdienen Facharbeiterinnen immer noch weniger als männliche Ungelernte, d.h. die geringeren Verdienste von Frauen sind mit Qualifikationsunterschieden allein nicht erklärbar. Zur Lohndiskriminierung kommt Aufstiegsdiskriminierung hinzu; da

Frauen häufig in einer entscheidenden Phase ihrer beruflichen Entwicklung aus familiären Gründen halbtags arbeiten oder (vorübergehend?) ganz ausscheiden (vgl. Adamy/Kiewel 1981, S. 260 ff.). Kurze Erwerbsphasen und niedrige Verdienste treffen daher häufig zusammen und führen zu einer Kumulation von Nachteilen bei der Rentenberechnung.

1.1.2 Hinterbliebenenrenten

Im Unterschied zur eigenständigen Versichertenrente von Frauen knüpft die Witwenrente an das Versicherungsverhältnis des verstorbenen Mannes an. Die Rentenversicherung deckt hier das Risiko des Ehemannes ab, nach seinem Tod nicht mehr für den Unterhalt seiner Frau aufkommen zu können. Hier gelten explizit andere Regelungen für Mann und Frau. Während die hinterbliebene Frau in jedem Fall eine Witwenrente erhält, wenn ihr verstorbener Mann die sog. kleine Wartezeit von 5 Versicherungsjahren erfüllt hat, erhält im umgekehrten Fall der Witwer nur dann eine Hinterbliebenenrente, wenn seine verstorbene Frau zuvor Hauptverdienerin war. Die Hinterbliebenenrente beträgt derzeit 60 v.H. der Rentenansprüche des Verstorbenen. Mit diesem Sicherungsniveau wird die Witwenrente ihrer Unterhaltersatzfunktion nur bedingt gerecht: Mit nur 60 v.H. der Rente ihres Mannes kann die Witwe häufig den bisherigen Lebensstandard nicht aufrechterhalten, da die bedarfsbedingten Einsparungen eines Alleinlebenden - nach Angaben des Statistischen Bundesamtes - nur 27 v.H. und nicht 40 v.H. der Ausgaben eines Zweipersonenhaushalts ausmachen (Vgl. Brück 1976, S. 138).

Mit einer durchschnittlichen Höhe von 629 DM in der ARV und 877 DM in der AngRV liegen derzeit die Witwenrenten zwar deutlich über den eigenständigen Rentenansprüchen erwerbstätiger Frauen, hinter diesen Durchschnittswerten verbergen sich jedoch im Einzelfall sehr unterschiedliche Rentenzahlungen. Häufig liegen Witwenrenten sogar noch unter der Sozialhilfegrenze. Einschränkungen werden besonders da spürbar, wo schon der Mann wenig verdiente und wenig Rente erhielt, denn die Witwenrente reproduziert auf nochmals abgesenktem Niveau die originäre Einkommensverteilung (Naegele 1978, S. 336). Dementsprechend gehören Witwen von Arbeitern und gering verdienenden Angestellten zu den materiell besonders benachteiligten Gruppen, solange keine ausreichenden eigenen Rentenansprüche hinzukommen. Selbst die Kumulation von Versicherten- und Hinterbliebenenrente führt zu keiner Überversorgung. 1980 lag auch der noch relativ günstige Fall einer durchschnittlichen Witwenrente von 629 DM plus der durchschnittlichen Versichertenrente der ARV von 400 DM gleich 1029 DM noch deutlich unter der durchschnittlichen Rente von Männern aus der ARV - 1138 DM (vgl. Renten Anpassungsbericht 1982, S. 10 und S. 53 ff).

1.2 Hausfrauen im Rentenrecht - benachteiligt oder bevorzugt?

Ungeachtet der wachsenden Bedeutung der eigenständigen Alterssicherung der Frau - bereits jetzt beziehen mehr Frauen eine Versichertenrente als eine Hinterbliebenenrente (vgl. Renten Anpassungsbericht 1982, S. 53 ff) - gilt die abgeleitete Hinterbliebenensicherung in der öffentlichen Diskussion zumeist als die eigentliche Alterssicherung der verheirateten Frau. Obwohl Witwenrenten im Schnitt noch über den selbsterworbenen Rentenansprü-

chen von Frauen liegen, ist ihre geringe Höhe - im Unterschied zu den noch weitaus niedrigeren Versichertenrenten - ein anerkanntes Problem.

Übersehen wird dabei zumeist, daß den Hinterbliebenenrenten keine Beitragszahlungen gegenüberstehen, die Witwenrenten aus dem Beitragsaufkommen aller Versicherten finanziert werden, d.h. auch aus den Beitragszahlungen von Ledigen und erwerbstätigen verheirateten Frauen, die für ihre Ehemänner zumeist keine Hinterbliebenensicherung aufbauen können. So folgt aus der *beitragslosen* Hinterbliebenensicherung für die verheirateten Frauen eine Umverteilung von Ledigen zu Verheirateten, von der erwerbstätigen Ehefrau zur Alleinverdienerin.

Tab. 3

Von 100 Frauen waren erwerbstätig:

Haushaltsnetto- einkommen	Kinderzahl				
	insgesamt	kein Kind	ein Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
- 1250	71	78	68	72	63
1250 - 1500	43	68	38	36	31
1500 - 2000	33	54	36	29	21
über 2000	25	56	28	30	18

(Ohne Selbständigenhaushalte, Haushaltsnettoeinkommen jeweils ohne Einkommen der Frau)

Quelle: Hofbauer (1979) S. 220, 223.

Allgemein nimmt die Erwerbsbeteiligung von Ehefrauen mit zunehmenden Einkommen des Ehemannes ab. Bei einem Nettoeinkommen unter 1250 DM ist die Erwerbsbeteiligung der Mütter von 3 und mehr Kindern sogar höher als die kinderloser Ehefrauen in der höchsten Einkommensklasse (vgl. Tab. 3). So trägt die Frau, die trotz und wegen der Kinder arbeiten geht, mit ihren Beiträgen zur Finanzierung der Alterssicherung kinderloser, gut situiert Hausfrauen bei, denn die Umverteilungswirkungen der Hinterbliebenensicherung knüpfen lediglich an Ehestand und Erwerbsbeteiligung, nicht aber daran, ob Kinder vorhanden sind. Wegen dieser versicherungsimmanenten Bevorzugung der Hausfrauenehe findet so eine Umverteilung von den unteren zu den oberen Einkommensschichten statt.

1.3 Fazit

Eine Reform der Alterssicherung der Frau muß sich daran messen lassen, inwieweit sie einerseits die gegenwärtige materielle Unterversorgung von Frauen im Alter mindert und andererseits die wachsende Erwerbsbeteiligung verheirateter Frauen im Rentenrecht berücksichtigt. In der Vergangenheit ließ sich die abgeleitete Alterssicherung der verheirateten Frau noch mit ihrer weitgehenden Familienfixierung rechtfertigen. Mittlerweile ist jedoch die Erwerbsbeteiligung verheirateter Frauen von 25 v.H. 1950 auf 40,6 v.H. 1980 angestiegen (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 1972, S. 20, 1981, S. 18). Begreift

man Erwerbstätigkeit als notwendige Voraussetzung der Emanzipation der Frau, dann sollte auch das Alterssicherungssystem eine Erwerbsbeteiligung verheirateter Frauen begünstigen. Mit einer ideologisch begründeten und sozialrechtlich abgesicherten Aufwertung der Hausfrauen- und Mutterrolle dagegen unterstützte das Rentensystem ein Abdrängen der Frau vom Arbeitsmarkt in den Familienverband, und schrieb damit gerade die Verhältnisse fest, die gegenwärtig zu den niedrigen eigenen Rentenansprüchen von Frauen führen.

2. Teilhaberrente als Reformmodell

2.1 Entstehungsbedingungen

Nach dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts, daß die gegenwärtige Hinterbliebenenversorgung tendenziell verfassungswidrig sei, setzte die Bundesregierung 1977 eine Sachverständigenkommission ein, deren Aufgabe es sein sollte,

- die vom Bundesverfassungsgericht bis 1984 geforderte Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Hinterbliebenenversorgung zu verwirklichen,
- eine Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau zum Ausbau eigener Sicherungsansprüche für Alter und Invalidität zu erreichen,
- hierbei unter dem Gesichtspunkt der Beitragsäquivalenz soziale Ungerechtigkeiten zu korrigieren (Sachverständigenkommission 1979 b, S. 5).

Im Zentrum des regierungsamtlichen Reformauftrags stand damit formale Rechtsgleichheit, nicht eine bedarfsadäquate Versorgung. Damit folgte die Bundesregierung dem Spruch des Verfassungsgerichts, das letztlich »eine Entscheidung zugunsten der Gleichberechtigung des Mannes gefällt« hatte, (Ehrenberg/Fuchs 1980, S. 379) indem sein Auftrag zunächst auf eine Gleichstellung des Mannes mit der Frau bei der Hinterbliebenenversorgung zielt, nicht auf eine verbesserte eigenständige Sicherung der Frau.

Insofern verengte sich die Reformdiskussion, die noch bis Mitte der siebziger Jahre vor allem auf eine Verbesserung der Alterssicherung erwerbstätiger Frauen zielte. Zu den Kernpunkten der damaligen Reformbestrebungen zählten eine nachträgliche Korrektur von Lohndiskriminierung in Frauenlohngruppen bei der Rentenberechnung, der sog. Härteausgleich, sowie die Berücksichtigung von Erziehungszeiten, um Versicherungslücken zu schließen (vgl. DGB-Arbeitsgruppe 1975, S. 17 f; Deutscher Juristentag 1974, S. 670). Diese Orientierung an den Belangen erwerbstätiger Frauen erfolgte vor dem Hintergrund der Arbeitskräfteknappheit Ende der sechziger Jahre und der zunehmenden Integration verheirateter Frauen ins Erwerbsleben. Die »Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes von Mann und Frau als ein Element der langfristigen Sicherung eines flexiblen Arbeitskräftepotentials« (Jurczyk 1978, S. 114) sollte damals auch in der Altersversorgung angegangen werden, indem die eigenständige zu Lasten der abgeleiteten Sicherung ausgebaut werden sollte.

Ab Mitte der siebziger Jahre erfolgte - begünstigt durch Wirtschaftskrise und Massenarbeitslosigkeit und den damit verbundenen schlechten Erwerbschancen von Frauen - eine Hinwendung zu einer mehr familiengebundenen Sicherungsform, der Teilhaberrente (vgl. Koeppinghoff 1982, S. 91 ff.).

2.2 Konstruktionsprinzipien

Dieses inzwischen von fast allen gesellschaftlichen Gruppen favorisierte Modell nimmt eine Mittlerstellung ein zwischen einer am Leitbild der emanzipierten, möglichst erwerbstätigen Frau orientierten Konzeption eigenständiger Alterssicherung, die auf abgeleitete Ansprüche verzichtet und der von konservativen Leitbildern geprägten gegenwärtigen abgeleiteten Sicherungsform (vgl. Standfest 1979, S. 10). Bei diesem Modell bleibt es zu Lebzeiten beider Ehepartner beim geltenden Rentenrecht. Erst im Hinterbliebenenfall werden beide Rentenansprüche zu einer Gesamtversorgung zusammengefaßt, aus der sich dann die Witwen- oder Witwerrente berechnet. Diese Hinterbliebenenrente wird grundsätzlich erst dann fällig, wenn die Witwe oder der Witwer selbst die Altersgrenze erreichen. Um Härtefälle bei jüngeren Witwen zu vermeiden, soll jedoch auch dann eine Rente gezahlt werden, wenn Kinder erzogen werden oder ein bestimmtes Mindestalter - zumeist 45 Jahre - erreicht ist (vgl. Sachverständigenkommission 1979a, S. 34 f.). Eigene und abgeleitete Rentenansprüche sind in der Teilhaberrente zusammengefaßt, Rentenkumulationen entfallen. Das Teilhabemodell verzichtet weitgehend darauf, die Höhe des der Teilhaberrente zugrundeliegenden Familienrentenanspruches zu beeinflussen. Lediglich eine rentenrechtliche Berücksichtigung von Pflege- und Erziehungszeiten verspricht eine Erhöhung der individuellen Rentenansprüche der Frau. Mit dieser Regelung sollen für Frauen, die wegen Kindererziehung oder Pflege älterer Menschen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, Versicherungslücken geschlossen werden. Dem überlebenden Ehepartner stehen 70, evtl. sogar nur 65 v.H. der von beiden vor und während der Ehe erworbenen Rentenansprüche zu. Die eigene Rente soll nach Meinung fast aller gesellschaftlichen Gruppen zu 100% garantiert werden. Hat der Mann z.B. Rentenansprüche in Höhe von 1100 DM und die Frau in Höhe von 400 DM erworben (dies entspricht in etwa den durchschnittlichen Versichertenrenten in der ARV), würde die Hinterbliebenenrente der Frau 70% von 1500 DM, d.h. 1050 DM betragen, der Mann dagegen hätte dank der Garantieklausel eine Rente von 1100 DM.

Es handelt sich hier um ein Kompromißmodell, das die abgeleitete Sicherung der Frau weitgehend beibehält. Frauen und Männer haben im Hinterbliebenenfall nach wie vor unterschiedliche Rentenansprüche, denn wegen der unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Erwerbsbiographie ist die Garantieklausel für eigene Rentenansprüche ein einseitiger Besitzstandsschutz für Männer. Rentenkürzungen sind demnach für Witwer ausgeschlossen, während erwerbstätige Ehefrauen darüber hinaus - wegen des Wegfalls der Kumulation eigener und abgeleiteter Ansprüche - mit Kürzungen zu rechnen haben, sobald ihr eigener Rentenanspruch mehr als ein Drittel der Rente ihres Mannes beträgt.

Wie aus Tabelle 4 ersichtlich, ist nämlich die Teilhaberrente niedriger als die Summe aus eigenen und abgeleiteten Ansprüchen nach geltendem Recht. Bei einem gekürzten Teilhabersatz von 65 statt 70 v.H. würde sich die materielle Lebenslage der Witwe bereits verschlechtern, sobald sie selbst mehr als ein Sechstel der Rentenansprüche ihres Mannes erworben hat. So entscheidet die Relation der Rentenansprüche der Ehepartner über Gewinner und Verlierer der Reform (vgl. Koeppinghoff 1982, S. 139 ff.).

Tab. 4 *Hinterbliebenenrenten nach dem Reformmodell und nach geltendem Recht*

Rentenanwartschaften v.H.	Rentenanwartschaften		Hinterbliebenenrenten					
	Mann DM	Frau DM	Reformmodell				geltendes Recht	
			70%		65%		Mann DM	Frau DM
0%	1000	/	1000	700	1000	650	1000	600
15%	1000	150	1000	805	1000	747,5	1000	750
33,3%	1000	333	1000	933	1000	866	1000	933
50%	1000	500	1050	1050	1000	975	1000	1100
70%	1000	700	1190	1190	1105	1105	1000	1300
100%	1000	11000	1400	1400	1300	1300	1000	1600

Quelle: eigene Berechnung

2.3 Gewinner und Verlierer der Reform

Mit diesem Reformmodell wird die Unterversorgung der Frau im Alter nicht beseitigt. Da die Teilhaberrente frühestens für Versicherungsfälle ab 1985 gilt, werden die *aktuellen* Probleme der Armut im Alter nicht berührt. Ob zukünftiger Armut vorgebeugt werden kann, erscheint zweifelhaft. Zwar bedeutet die 70-Prozent-Variante des Teilhabermodells zunächst eine Verbesserung der materiellen Situation von Hausfrauen im Alter, doch gleichzeitig werden gerade die Kumulationen von eigenen und abgeleiteten Rentenansprüchen, die gegenwärtig bei älteren Frauen das Armutsrisiko etwas mindern, abgebaut. So bleiben Begünstigungen und Belastungen unbefriedigend, da durch den Abbau der Kumulation neben gut verdienenden langjährig erwerbstätigen Frauen mit hohen eigenen Rentenansprüchen auch die Witwen von weniger verdienenden Männern von Leistungseinschränkungen bedroht sind.

Tab. 5 *Auswirkungen der Teilhaberrente*

Männer	Frauen	Rentenansprüche in DM		Geltendes Recht		
		Teilhaberrente 70%	Witwenrente	Versicherten- rente	Gesamt- versorgung	
					Witwen	
400	400	560	240	400	640	
800	400	840	560	400	960	
1200	400	1120	720	400	1120	
1600	400	1400	960	400	1360	
2000	400	1680	1200	400	1600	

Quelle: eigene Berechnungen

Je niedriger die Rentenansprüche des Mannes sind, umso eher ist - bei gegebenen eigenen Rentenansprüchen der Frau - die Teilhaberrente niedriger als die Gesamtversorgung der Witwe nach geltendem Recht (vgl. Tab. 5).

An den Ursachen der geringen Renten von Frauen - dem geringeren Verdienst und dem unstetigen Erwerbsverhalten - setzt das Reformmodell *nicht* an, der Ausbau eines *eigenständigen* Sicherungsanspruchs der Frau wird vernachlässigt, *zusätzliche* Rentenansprüche entstehen *nicht*. Die geringere Entlohnung von Frauen, ihre Diskriminierung im Berufsleben - die ja die Hauptursache der niedrigen Renten ist - wird durch das Reformmodell der Teilhaberrente weiterhin fortgeschrieben. Ein Härteausgleich für Lohndiskriminierung wird gar nicht mehr in Betracht gezogen.

Stattdessen: Reduktion der Leistungen für die Frauen, deren eigene Ansprüche in Relation zu denen des Mannes hoch sind, weil sie kontinuierlich und qualifiziert erwerbstätig waren oder weil ihr Mann nur besonders niedrige Rentenansprüche besaß. Durch die Reform fände lediglich in dem Sinne eine Strukturverschiebung statt, daß die abgeleiteten Ansprüche der Witwen weiter aufgewertet (von 60 auf 70%), während eigene Ansprüche aus Erwerbstätigkeit abgewertet würden. Die Subventionierung der Hausfrauenehe in der gegenwärtigen Hinterbliebenenversorgung bleibt damit weitgehend bestehen. Nichtberufstätige Ehefrauen ohne oder nur mit geringen eigenen Rentenansprüchen profitieren von der Aufstockung der Witwenrente; Witwer kontinuierlich erwerbstätiger Frauen erhalten zusätzliche abgeleitete Rentenansprüche, alleinverdienende Ehemänner werden im Hinterbliebenenfall durch die Garantieklausel vor einer Versorgungskürzung geschützt. Wenn - wie gefordert - die Reform kostenneutral bleiben soll, also keine zusätzlichen Finanzierungsquellen erschlossen werden, gehen alle Verbesserungen vollständig zu Lasten erwerbstätiger Frauen, die als Witwen eine Kürzung ihrer Versorgung hinnehmen müssen, sobald sie mehr als geringfügige eigene Ansprüche haben.

Bevorzugt werden nach wie vor Haushalte mit nicht erwerbstätigen Ehefrauen, und zwar umso mehr, je höher das Einkommen ist. Wegen der schichtspezifischen Erwerbsbeteiligung verheirateter Frauen wirkt diese auch in der Teilhaberrente angelegte Subventionierung der Hausfrauenehe als Umverteilung von unten nach oben, *weil* Hausfrauenehen überdurchschnittlich im oberen Einkommensbereich vorkommen (vgl. Tab. 3), weil die Frau absolut umso mehr eigene Rentenansprüche erwerben darf, je höher die Rentenansprüche des Mannes sind, je mehr er verdient (vgl. Tab. 5).

2.4 Arbeitsmarkt oder Familie - Leitbilder der Reform

Das Reformmodell entspricht insgesamt der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation, da es die Familienfixierung der Frau unterstreicht und den Rückzug verheirateter Frauen vom Arbeitsmarkt begünstigt. Das Modell zielt nicht auf eine Gleichstellung von Mann und Frau hinsichtlich des Stellenwerts ihrer Erwerbstätigkeit ab, sondern auf eine Gleichstellung der Hausfrau mit der erwerbstätigen Frau hinsichtlich der Eigenständigkeit ihrer Altersversorgung. Indem die abgeleitete Sicherung und damit die Hausfrauenrolle aufgewertet wird, verliert die eigenständige Sicherung der berufstätigen Frau an Bedeutung bei der Rentenbemessung. Die faktisch zunehmende Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen wird nur insoweit systematischer in das Leistungsrecht integriert, als sie nun nicht mehr zu Rentenkumulationen führen kann.

Die Teilhaberente ist ein familienbezogenes Sicherungssystem, in dem die Frau mit der Eheschließung als mitversorgt gilt. Während Ledige erwerbstätig sein müssen, um einen Altersrentenanspruch aufzubauen, erhält auch der nichterwerbstätige Ehepartner - solange nur der andere sozialversichert ist - einen abgeleiteten Hinterbliebenenrentenanspruch, der dann als eigenständig gilt. Damit unterstreicht das Teilhabemodell die Zuständigkeit des Ehemannes für das Erwerbsleben als Hauptverdiener und die der Frau für den Reproduktionsbereich, allenfalls als Dazuverdienerin. Angesichts der Arbeitsmarktlage fördert das Modell damit *indirekt* den Rückzug der Frau in den Familienverband.

Diese geschlechtsspezifische Asymmetrie der Teilhaberente wird auch in Detailregelungen deutlich, da die scheinbar geschlechtsneutral formulierten Regelungen in ihren konkreten Auswirkungen auf die traditionelle Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau zugeschnitten sind: Während der Mann unter 65 Jahren im Hinterbliebenenfall weiterarbeiten soll, zielen die sogenannten besonderen Versicherungsfälle auf eine Absicherung der Hausfrau mittleren Alters (vgl. Koeppinghoff 1982, S. 154 ff.). Nach der gegenwärtig favorisierten Modellvariante soll die volle Teilhaberente in Höhe von ca. 70 v.H. der Gesamtversorgung erst dann gezahlt werden, wenn der Hinterbliebene selbst die Altersgrenze erreicht. Bei den sonstigen Versicherungsfällen, d.h. der Rente wegen vorgerückten Alters oder der Rente wegen Kindererziehung ist dagegen nur - wie bei der derzeitigen Witwenrente - eine aus den Rentenansprüchen des Verstorbenen abgeleitete Rente vorgesehen. Damit werden regelmäßig unterschiedliche Rentenzahlungen fällig, je nach dem, ob der Mann oder die Frau zuerst stirbt. Stirbt die Frau, kann der kinderreiche Witwer aus den Anwartschaften seiner verstorbenen Frau - der ja während der Kindererziehung eine Erwerbstätigkeit erspart bleiben soll - kaum eine ausreichende Rente ableiten, um sich ganz der Erziehung seiner Kinder widmen zu können. Stirbt dagegen der Mann zuerst, soll Kindererziehung Grund genug für die Frau sein, nicht erwerbstätig zu sein, da ihr eine höhere, vom Mann abgeleitete Rente zugesichert werden soll. Zumindest von der Konzeption her soll sie nicht mehr auf den Arbeitsmarkt verwiesen werden. Die Erziehungstätigkeit gilt also nach wie vor nur für die verheiratete Frau als Lebensaufgabe. In ähnlicher Manier ist die Rente wegen vorgerückten Alters auf die Situation der nicht erwerbstätigen, nun allerdings kinderlosen Witwe mittleren Lebensalters zugeschnitten. Offen bleibt damit die Frage: Ist eine 45-jährige Witwe nun hinterblieben oder arbeitslos?

3. Vom Jahrhundertwerk zur Reformruine?

3.1 1982: Realisierungsprobleme der Reform und zunehmende Ideologisierung

Das Reformmodell der Teilhaberente unterstreicht faktisch die Zuständigkeit des Mannes für das Erwerbsleben und die der Frau für den Reproduktionsbereich Familie - gestützt von:

- »1. der Arbeitsmarktlage, die einer zunehmenden Integration verheirateter Frauen ins Erwerbsleben entgegensteht;
2. der demographischen Entwicklung, aus der konservative Sozialpolitiker die Notwendigkeit einer Berücksichtigung des Generationenvertrages im Rentenrecht ableiten, die auf eine stärkere Familienfixierung der Frau hinausläuft sowie

3. den allgemeinen Finanzierungsproblemen der Sozialpolitik, die den Ausbau gesellschaftlicher Einrichtungen zur Entlastung der Frau von Reproduktionsaufgaben zurückstellen.« (Koeppinghoff 1982, S. 166).

So haben bereits die Bonner Haushaltsbeschlüsse zur Etatsanierung, die Operation 83, die zunehmende Arbeitslosigkeit und die niedrigen Lohnzuwächse die Rentenversicherung in Zahlungsschwierigkeiten gebracht und die Politiker zur Rücknahme von Reformversprechen gezwungen. In Punkto Rentenreform wird denn auch von SPD und FDP bereits Terminaufschub signalisiert. Nicht zum 1.1.1985, sondern erst 2 Jahre später rechnen sie mit der Reform (vgl. FR vom 10.7.1982). An die Realisierung des versprochenen Babyjahres glaubt mittlerweile niemand mehr.

Angesichts der Arbeitsmarktlage spräche zwar vieles für eine Aufwertung von Hausarbeit und Mutterschaft über eine großzügige Anerkennung von Erziehungszeiten. Vor dem Hintergrund der Finanzierungsprobleme der öffentlichen Hand wird aber gegenwärtig Kostenneutralität zum obersten Gebot der Rentenreform.

Diesem Dilemma begegnet die Teilhaberente, indem sie zwar die Alterssicherung nicht-erwerbstätiger Frauen geringfügig verbessert - ohne allerdings wirksam den Versuch zu unternehmen, über Babyjahre Versicherungslücken zu schließen - zugleich aber Abstriche an der Alterssicherung erwerbstätiger Frauen vornimmt. Hinzu treten moralische Appelle, für die langfristige Stabilität des Generationenvertrages - sprich Nachkommenschaft - zu sorgen und den Arbeitsmarkt nicht durch Doppelverdienertum zu belasten.

Bei langfristig knapper werdenden Beschäftigungsmöglichkeiten sollen über die Aufwertung der traditionellen Hausfrauenrolle Arbeitsmarktprobleme gelöst werden - auf Kosten der Frauen. Denn für weibliche Arbeitskräfte sind »nach kulturellen und politisch institutionellen Regeln ... arbeitsmarktexterne Alternativrollen als Möglichkeiten vorgesehen ... « (Offe/Hinrichs 1977, S. 34). Sie werden vornehmlich in instabilen Arbeitsmarktsegmenten eingesetzt und stellen aufgrund geringen Widerstandspotentials ein Konjunkturpolster dar (vgl. Ruby 1980, S. 129).

Hand in Hand damit gehen konservative frauen- und familienpolitische Programme, wie etwa die der CDU, nach denen die Frau an Heim und Herd gehöre, wo sie aufgrund ihrer natürlichen Fähigkeiten mit den daraus resultierenden natürlichen Aufgaben unmittelbar der Familie diene. Unter den Stichworten »Rang 1: Familie« und »Die Mutter als Leitfigur« formulierte Norbert Blüm, CDU-Sozialpolitiker: »Wo finden sich in dieser alten Gesellschaft die Vorzüge des Amateurs und seiner Eigenarbeit am besten aufbewahrt, und wer könnte so der Vorläufer einer neuen Orientierung für die nächstfolgende Zeit werden? Ich meine: Die Mutter. Sie ist das Aschenputtel der Moderne. Aber, vielleicht wie im Märchen, die wirklich Erwählte einer neuen Zeit.« (Blüm 1981).

Kein Märchen ist: Da die Stellung der Frau in der Familie auch davon abhängt, welche Aufgaben gesellschaftlich gelöst werden und welche der Familie bzw. Frau und Mutter zugewiesen werden, verbinden sich mit einer Aufwertung der Hausfrauenrolle und Mutterfigur durch das Rentenrecht rückschrittliche Familienkonzepte auch mit der Tendenz, soziale Dienste zu privatisieren (vgl. Göttgens 1981, S. 169). So verspricht sich zum Beispiel das Institut der Deutschen Wirtschaft von einer Anerkennung von Pflege- und Erziehungszeiten bei der Rentenberechnung eine »Entspannung der Investitionen im staatlichen Erziehungs- und Pflegebereich« (Kollenberg 1978, S. 61).

Zwar würde eine Anerkennung von Pflege- und Erziehungszeiten durchaus die Alterssicherung der Frau verbessern, zugleich besteht dabei aber die Gefahr, die Frauen, die trotz

Kindererziehung und Pflege von Angehörigen noch erwerbstätig sind (sein müssen), relativ zu benachteiligen und die private Zuständigkeit von Frauen für diese Tätigkeit festzuschreiben.

Ursache und Voraussetzung für den Erfolg einer solchen familienpolitischen Offensive, die der Frau die Rolle als Hausfrau und Mutter zuschreibt, ist die allgemein zunehmende Arbeitslosigkeit, von der Frauen überdurchschnittlich betroffen sind. Arbeitslosigkeit und zunehmende Reproduktionsorientierung der Frauen verschlechtern dann kumulativ die Voraussetzungen, eine eigenständige ausreichende Altersversorgung aufzubauen.

3.2 Perspektiven der Rumpfreform

Die Rentenreform, so wie sie jetzt aussieht, fördert also nicht die Entstehung bedarfsangemessener *originärer* Versicherungsansprüche, sondern beschränkt sich, ausgehend von *gegebenen* Beitragszahlungen, auf den Ausbau der Hinterbliebenensicherung. Die *grundsätzlichen* Probleme des derzeitigen Rentensystems bleiben damit bestehen, und so ist die 84er Reform eine in die vorhandene Struktur eingebundene Novellierung statt eine umfassende strukturelle Reform.

Die Neuregelung wird allein von den erwerbstätigen Ehefrauen finanziert, die über eine Kürzung ihrer Versorgung im Hinterbliebenenfall sowohl für die erhöhten Witwenrenten für Hausfrauen als auch für die erhöhte Versorgung von Witwern aus Zweiverdienerehen aufkommen.

Damit liegen die Defizite dieser Reformruine in der ausgeprägten Abwertung der Frauenerwerbstätigkeit und den damit verbundenen möglichen Leistungseinschränkungen, ohne daß diese etwa durch eine Anerkennung von Erziehungszeiten kompensiert würden. Was bleibt, ist eine Subventionierung der Hausfrauenehe, aus der sich zusätzliche verteilungspolitische Verschlechterungen ergeben. Dabei haben Männer bzw. Witwer nichts zu befürchten, sie sind durch die Garantieklausel geschützt und erhalten sogar *zusätzliche* Rentenansprüche, wenn ihre Frau langjährig und qualifiziert erwerbstätig war. Zwar ist die teilweise materielle Verbesserung in der Alterssicherung der »Nur«-Hausfrau zu begrüßen, doch ist die insgesamt übriggebliebene beabsichtigte Rentenreform 1984 ein gesellschaftspolitischer Rückschritt gegenüber den bisherigen Reformansätzen. Die Folgewirkungen der wirtschaftlichen Krisenentwicklung werden nur *defensiv* in das Versorgungsmodell einbezogen. Ein *offensives* Reformkonzept hätte dagegen die Erwerbstätigkeit der Frau zum Ausgangspunkt der Sicherung zu nehmen und Arbeitsmarktprobleme auch als solche auszuweisen.

Da als Ursache zu kleiner Renten die geringen Verdienste von Frauen am stärksten zu Buche schlagen, haben kompensatorische Maßnahmen nicht nur bei Versicherungslücken anzusetzen (wie dem allerdings wieder gestrichenen Babyjahr oder einer eigenen Hausfrauenrente), sondern *vor allem* bei der geringen Entlohnung von Frauenerwerbstätigkeit. Eine grundlegende Verbesserung der Alterssicherung der Frau erfordert daher:

Gleiche Qualifikation und Berufsausbildung, gleiche qualifizierte Tätigkeiten und Einstellungschancen, gleiche Stundenlöhne und Gehälter, gleiche Aufstiegschancen und Anerkennung von Kindererziehung im Rentenrecht bei gleichzeitigem Ausbau gesellschaftlicher Erziehungseinrichtungen.

Literatur

- Adamy, W./Kiewel, A. (1981), Gleichsetzung durch Gesetz? Notwendigkeit und Grenzen eines Anti-Diskriminierungsgesetzes, in: WSI-Mitteilungen 4/1981.
- Blüm, N. (1981), Die Familie ist der Lastesel der Sozialpolitik. Auszüge aus der Rede des Vorsitzenden der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft, in: Frankfurter Rundschau v. 14.10.1981.
- Brück, G.W. (1976) Allgemeine Sozialpolitik, Köln 1976.
- Deutscher Bundestag (1973) Stenographische Berichte, Sitzung v. 18.1.1973, Bd. 81.
- Deutscher Bundestag (1976) Stenographische Berichte, Sitzung v. 16.12.1976, Bd. 100.
- Deutscher Juristentag (1974), Beschlüsse des 50. DJT in: Zeitschrift für Sozialreform, 1/1974.
- DGB-Arbeitsgruppe (1975), Rentenversicherung der Frau, in: frauen und arbeit 5/1975.
- Ehrenberg, H./Fuchs, A. (1980), Sozialstaat und Freiheit, Frankfurt/M. 1980.
- Göttgens, B. (1981), Frauenerwerbstätigkeit im Spannungsfeld zwischen Arbeitsmarkt- und Familienpolitik, Dipl.-Arbeit, Köln 1981.
- Hofbauer, H., Zum Erwerbsverhalten verheirateter Frauen, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 2/1979.
- Jurczyk, K. (1978), Frauenarbeit und Frauenrolle, Frankfurt/New York 1978.
- Koepfinghoff, S., Einkommenssicherung von Frauen im Alter. Perspektiven der Rentenreform 1984, Frankfurt/New York 1982.
- Kollenberg, U. (1978), Partnerschaft im Rentenrecht - Beiträge zur Gesellschafts- und Bildungspolitik. Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln 1978.
- Naegele, G. (1978), Soziale Ungleichheit im Alter, Köln 1978.
- Offe, C./Hinrichs, K. (1977), Sozialökonomie des Arbeitsmarkts und die Lage »benachteiligter« Gruppen von Arbeitnehmern, in: Projektgruppe Arbeitsmarktpolitik/Offe, C. (Hg.), Opfer des Arbeitsmarkts, Neuwied/Darmstadt 1977
- Renten Anpassungsbericht (1982), Bundestags-Drucksache 9/155
- Ruby, A. (1980), Die sozialstaatliche Sicherung im Spannungsfeld zwischen der Stabilitäts- und wachstumspolitisch verpflichteten fiscal policy und dem staatlichen Versorgungsauftrag, Diplomarbeit, Köln 1980.
- dies. (1982), Von alten Vorsätzen bleibt nichts übrig: Frauen bleiben diskriminiert, weil die Sozialliberalen die Rentenreform demontieren, in: Die Neue v. 26.3.1982.
- Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen (1979a), Vorschläge zur sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen, Bonn 1979.
- dies. (1979b), Grundlagen des Gutachtens der Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen, Anlageband 1, Bonn 1979.
- Standfest, E. (1975), Verteilung und Sozialpolitik. Einige Bestimmungsgründe der Verteilung von Sozialleistungen in: WSI-Mitteilungen, 10/1975.
- dies. (1979), Alterssicherung der Frau - Reform der Hinterbliebenenversorgung, Deutscher Soziologentag, hekt. Manuskript, Berlin 1979.

Ergänzung:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Hauptergebnisse der Arbeits- und Sozialstatistik, Bonn 1972 und 1981.